

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen	1
★	Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland	13
	Verordnung (EG) Nr. 1363/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	24
★	Verordnung (EG) Nr. 1364/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	26
★	Verordnung (EG) Nr. 1365/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die französischen überseeischen Departements bezüglich des Sektors Getreide	27
★	Verordnung (EG) Nr. 1366/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	29
★	Verordnung (EG) Nr. 1367/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in Portugal	30
★	Verordnung (EG) Nr. 1368/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	33

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1369/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich des Ankunftsachweises bei differenzierten Erstattungen und mit Durchführungsbestimmungen für den niedrigsten Erstattungssatz bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 1370/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 102. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 1371/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 55. Einzelausschreibung</p>	41
<p>Verordnung (EG) Nr. 1372/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 274. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90</p>	42
<p>Verordnung (EG) Nr. 1373/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten dritten Einzelausschreibung</p>	43
<p>Verordnung (EG) Nr. 1374/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann</p>	44
<p>Verordnung (EG) Nr. 1375/2002 der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann</p>	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/622/EG:

<p>★ Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik ⁽¹⁾</p>	49
--	----

Berichtigungen

<p>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1273/2002 der Kommission vom 12. Juli 2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch (ABl. L 184 vom 13.7.2002)</p>	52
<p>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1274/2002 der Kommission vom 12. Juli 2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch (ABl. L 184 vom 13.7.2002)</p>	52



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1361/2002 DES RATES**vom 22. Juli 2002****über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits⁽¹⁾, im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt, sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung⁽²⁾ wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens festgelegt.
- (3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Litauen waren in Form einer autonomen und bis zur zweiten Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens befristeten Maßnahme auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Januar 2001 in Form der Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen⁽³⁾ in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.
- (4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.
- (5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen. Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.
- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang Va des Europa-Abkommens festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen C(a) und C(b) dieser Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen C(a) und C(b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

(1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2545/93 verwaltet.

(2) An Zollkontingente gebundene Referenzmengen, die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß dem Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden vollständig auf die in Anhang C(b) dieser Verordnung vorgesehenen Mengen angerechnet, ausgenommen die Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ eingesetzt worden ist, oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.3.2000, S. 1).

ANHANG C(a)

Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen (geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)
0101 10 90	0710 29 00	0813 40 30	1518 00 39
0101 90 19	0710 30 00	0813 40 95	1522 00 91
0101 90 30	0710 80 51	0813 50 15	1602 10 00
0101 90 90	0710 80 59	0813 50 19	1602 20 11
0104 20 10	0710 80 61	0813 50 91	1602 20 19
0106 19 10	0710 80 69	0813 50 99	1602 20 90
0106 39 10	0710 80 70	0901 12 00	1602 31
0205	0710 80 80	0901 21 00	1602 41 90
0206 80 91	0710 80 85	0901 22 00	1602 42 90
0206 90 91	0710 80 95	0901 90 90	1602 49 90
0207 13 91	0710 90 00	0902 10 00	1602 90 10
0207 14 91	0711 40 00	0904 12 00	1602 90 31
0207 26 91	0711 59 00	0904 20 10	1602 90 41
0207 27 91	0711 90 10	0904 20 90	1602 90 72
0207 35 91	0711 90 50	0907 00 00	1602 90 74
0207 36 89	0711 90 80	0910 40 13	1602 90 76
0208	0711 90 90	0910 40 19	1602 90 78
0210 91 00	0712 20 00	0910 40 90	1602 90 98
0210 92 00	0712 31 00	0910 91 90	1603 00 10
0210 93 00	0712 32 00	0910 99 99	1704 90 10
0210 99 10	0712 33 00	1001 90 10	2001 10 00
0210 99 31	0712 39 00	1105	2001 90 20
0210 99 39	0712 90 05	1106 10 00	2001 90 50
0210 99 59	0712 90 30	1106 30	2001 90 70
0210 99 79	0712 90 50	1108 20 00	2001 90 75
0210 99 80	0712 90 90	1208 10 00	2001 90 85
0407 00 90	0713 50 00	1209	2003 20 00
0409 00 00	0713 90 10	1210	2003 90 00
0410 00 00	0713 90 90	1211 90 30	2004 10 10
0601	0802 11 90	1212 10 10	2004 10 99
0602	0802 12 90	1212 10 99	2004 90 30
0603	0802 21 00	1214 90 10	2004 90 50
0604	0802 22 00	1501 00 90	2004 90 91
0701 10 00	0802 31 00	1502 00 90	2004 90 98
0701 90 10	0802 32 00	1503 00 19	2005 10 00
0703 10	0802 40 00	1503 00 90	2005 20 20
0703 90 00	0802 90 50	1504 10 10	2005 20 80
0704 20 00	0802 90 85	1504 10 99	2005 40 00
0704 90 90	0806 20 11	1504 20 10	2005 51 00
0705 19 00	0806 20 12	1504 30 10	2005 59 00
0705 21 00	0806 20 91	1507	2005 60 00
0705 29 00	0806 20 92	1508 10 90	2005 90 10
0706	0806 20 98	1508 90 10	2005 90 50
0707 00 90	0808 20 90	1508 90 90	2005 90 60
0708 10 00	0809 40 90	1511 10 90	2005 90 70
0708 90 00	0810 40 30	1511 90 11	2005 90 75
0709 20 00	0810 40 50	1511 90 19	2005 90 80
0709 30 00	0810 40 90	1511 90 91	2006 00 99
0709 40 00	0811 90 39	1511 90 99	2007 10 91
0709 51 00	0811 90 50	1512	2007 10 99
0709 52 00	0811 90 75	1513	2007 99 10
0709 59 00	0811 90 80	1514	2007 99 91
0709 60 10	0811 90 85	1515	2007 99 98
0709 60 99	0811 90 95	1516 10 10	2008 11 92
0709 70 00	0812 10 00	1516 10 90	2008 11 94
0709 90 10	0812 90 40	1516 20 91	2008 11 96
0709 90 20	0812 90 50	1516 20 95	2008 11 98
0709 90 50	0812 90 60	1516 20 96	2008 19 19
0709 90 90	0812 90 99	1516 20 98	2008 19 93
0710 10 00	0813 10 00	1517 10 90	2008 19 95
0710 21 00	0813 20 00	1517 90 99	2008 19 99
0710 22 00	0813 30 00	1518 00 31	2008 40 11
	0813 40 10		

KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾
2008 40 21	2008 60 59	2008 92 14	2009 80 38
2008 40 29	2008 60 61	2008 92 34	2009 80 50
2008 40 39	2008 60 69	2008 92 38	2009 80 63
2008 40 51	2008 60 71	2008 92 59	2009 80 69
2008 40 59	2008 60 79	2008 92 74	2009 80 71
2008 40 71	2008 60 91	2008 92 78	2009 80 79
2008 40 79	2008 60 99	2008 92 93	2009 80 89
2008 40 91	2008 80 11	2008 92 96	2009 80 95
2008 40 99	2008 80 31	2008 92 98	2009 80 96
2008 50 11	2008 80 39	2008 99 28	2009 80 99
2008 60 11	2008 80 50	2008 99 37	2009 90 19
2008 60 31	2008 80 70	2008 99 40	2009 90 29
2008 60 39	2008 80 91	2008 99 45	2009 90 39
2008 60 51	2008 80 99	2009 80 19	2009 90 51
			2309 90 91

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG C(b)

Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	⁽⁴⁾
09.4861	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 000	200	⁽⁸⁾
09.4542	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	1 800	150	⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Schafe, lebend, Lämmer (bis zu einem Jahr alt) Schafe, lebend, andere Ziegen, lebend, andere Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	0210 99 21 0210 99 29 0210 99 60	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen mit Knochen Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				
09.6661	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	1 200	100	(8)
09.4862	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	3 000	300	(8)
09.4863	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	6 350	635	(8)
09.4864	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	300	30	(8)
09.4865	0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	2 000	200	(8)
09.4866	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger Molkenbutter Butter, andere Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT Andere Fettstoffe aus der Milch	frei	2 100	210	(8)
09.4557	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	7 200	600	(8)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6662	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel	frei	700	70	(8)
09.6663	0408 91 80	Trockenei, andere	frei	140	15	(8) (9)
09.6452	ex 0702 00 00 ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt: 15. März bis 31. Oktober 1. November bis 14. März	frei frei	400 unbeschränkt	40	(7) (8)
09.6453	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	frei	60	5	
09.6664	ex 0707 00 05 ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, 1. März bis 31. Oktober Gurken, frisch oder gekühlt, 1. November bis Ende Februar	frei frei	100 unbeschränkt	10	(7) (7)
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(7)
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(7)
09.6631	0808 10	Äpfel, frisch	frei	2 760	230	(7) (8)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20	Kirschen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Juli bis 30. September	frei	unbeschränkt		(7)
	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 31	Andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 39	Andere gefrorene schwarze Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	0811 20 51	Andere gefrorene rote Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		
	0811 20 90	Andere, gefroren	frei	unbeschränkt		
09.6665	1001 10 00 1001 90 91 1001 90 99 1101 00 11 1101 00 15 1101 00 90 1103 11 10 1103 11 90 1103 20 60	Hartweizen Weichweizen und Mengkorn Andere Mehl von Hartweizen Mehl von Weichweizen und Spelz Mehl von Mengkorn Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen Pellets von Weizen	frei	25 000	2 500	(8)
09.6666	1002 00 00 1102 10 00 1103 19 10 1103 20 10	Roggen Mehl von Roggen Grobgrieß und Feingriß von Roggen Pellets von Roggen	frei	6 000	600	(8)
09.6667	1004 00 00 1102 90 30 1103 19 40 1103 20 30	Hafer Mehl von Hafer Grobgrieß und Feingriß von Hafer Pellets von Hafer	frei	500	50	(8)
	1008 10 00 1008 20 00 1008 30 00 1008 90 10 1008 90 90 1102 90 90 1103 19 90 1103 20 90	Buchweizen Hirse Kanariensaat Triticale Anderes Getreide, anderes Mehl von Getreide, anderes Grobgrieß und Feingriß von anderem Getreide Pellets von Getreide, andere	frei	unbeschränkt		(8)
09.6668	1104 29 19 1104 29 39 1104 29 59	Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen Getreidekörner, perlförmig geschliffen, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen Getreidekörner, nicht anders bearbeitet als geschrotet, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen	frei	1 000	100	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4569	1601 00 ex 1602 41 ex 1602 42 ex 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon, ausgenommen KN-Code 1602 41 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schultern und Teile davon, ausgenommen KN-Code 1602 42 90 Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen KN-Code 1602 49 90	frei	360	30	(8)
09.6669	1602 32 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthahn	frei	240	20	(8)
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(8)
09.6670	2001 90 93 2001 90 96	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, andere, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	10	
	2002	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbeschränkt		(8)
09.6671	ex 2302 2302 30 2302 40	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: – von Weizen – von anderem Getreide	frei	300	30	
09.6672	ex 2309 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	200	20	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	2309 90 33	Andere, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				
	2309 90 43	Andere, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				
	2309 90 53	Andere, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein Ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

⁽³⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Wenn die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

⁽⁴⁾ Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

⁽⁵⁾ Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

⁽⁶⁾ Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß der Anlage zu diesem Anhang.

⁽⁷⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

⁽⁸⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

⁽⁹⁾ In Trockeneiäquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

Anlage zu Anhang C(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Litauen werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Beschreibung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 FHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diese Anlage fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die Behörden der Republik Litauen, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Litauens überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Gegebenenfalls fasst der Assoziationsrat die erforderlichen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum gegenseitigen Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen werde die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1362/2002 DES RATES

vom 22. Juli 2002

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits⁽¹⁾, im Folgenden „Europa-Abkommen“ genannt, sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung⁽²⁾ wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens festgelegt.
- (3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens waren auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 in Form der Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland⁽³⁾ in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.
- (4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.
- (5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen. Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Lettland als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.

- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.
- (8) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang Va des Europa-Abkommens festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen C(a) und C(b) dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen C(a) und C(b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.
- (3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

- (1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(2) An Zollkontingente gebundene Erzeugnismengen, die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß dem Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden vollständig auf die in Anhang C(b) dieser Verordnung vorgesehenen Mengen angerechnet, ausgenommen die Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ eingesetzt worden ist, oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

ANHANG C(a)

Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland (geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)
0101 10 90	0709 90 50	0813 50 19	2001 90 20
0101 90 19	0709 90 70	0813 50 91	2001 90 70
0101 90 30	0709 90 90	0813 50 99	2001 90 75
0101 90 90	0710 29 00		2001 90 85
0104 20 10	0710 30 00	0901 12 00	2003 20 00
0106 19 10	0710 80 51	0901 21 00	2003 90 00
0106 39 10	0710 80 59	0901 22 00	2004 90 50
	0710 80 69	0901 90 90	2004 90 91
0205	0710 80 80	0902 10 00	2004 90 98
0206 80 91	0710 80 85	0904 12 00	2005 10 00
0206 90 91	0711 40 00	0904 20 10	2005 60 00
0207 13 91	0711 59 00	0904 20 90	2005 90 10
0207 14 91	0711 90 10	0907 00 00	2005 90 50
0207 26 91	0711 90 50	0910 40 13	2006 00 99
0207 27 91	0711 90 80	0910 40 19	2007 10 91
0207 35 91	0711 90 90	0910 40 90	2007 10 99
0207 36 89	0712 20 00	0910 91 90	2008 11 92
0208 10 11	0712 32 00	0910 99 99	2008 11 94
0208 10 19	0712 33 00		2008 11 96
0208 20 00	0712 39 00	1106 10 00	2008 11 98
0208 30 00	0713 50 00	1106 30	2008 19 19
0208 40 10	0713 90 10		2008 19 93
0208 40 90	0713 90 90	1208 10 00	2008 19 95
0208 90 10		1209	2008 19 99
0208 90 55		1210	2008 40 11
0208 90 60	0802 11 90	1211 90 30	2008 40 21
0208 90 95	0802 12 90	1212 10 10	2008 40 29
0210 91 00	0802 21 00	1212 10 99	2008 40 39
0210 92 00	0802 22 00	1214 90 10	2008 40 51
0210 93 00	0802 31 00		2008 40 59
0210 99 10	0802 32 00	1502 00 90	2008 40 71
0210 99 31	0802 40 00	1503 00 19	2008 40 79
0210 99 39	0802 90 50	1503 00 90	2008 40 91
0210 99 59	0802 90 85	1504	2008 40 99
0210 99 79	0806 20 11	1507	2008 50 11
0210 99 80	0806 20 12	1508	2008 60 11
	0806 20 91	1511	2008 60 31
0407 00 90	0806 20 92	1512	2008 60 39
0410 00 00	0806 20 98	1513	2008 60 51
	0808 20 90	1514	2008 60 59
0601 10	0809 40 90	1515	2008 60 61
0601 20	0810 40 30	1516 10 10	2008 60 69
0602	0810 40 50	1516 10 90	2008 60 71
0603	0810 40 90	1516 20 91	2008 60 79
0604	0811 90 39	1516 20 95	2008 60 91
	0811 90 50	1516 20 96	2008 60 99
0701 10 00	0811 90 75	1516 20 98	2008 80 11
0701 90 10	0811 90 80	1518 00 31	2008 80 31
0703 10	0811 90 85	1518 00 39	2008 80 39
0703 90 00	0811 90 95	1522 00 91	2008 92 12
0707 00 90	0812 10 00		2008 92 14
0708 10 00	0812 90 40	1602 31	2008 92 34
0708 90 00	0812 90 50	1602 90 10	2008 92 38
0709 10 00	0812 90 60	1602 90 31	2008 92 51
0709 20 00	0812 90 99	1602 90 41	2008 92 59
0709 30 00	0813 10 00	1602 90 72	2008 92 74
0709 40 00	0813 20 00	1602 90 74	2008 92 78
0709 52 00	0813 30 00	1602 90 76	2008 92 93
0709 59 00	0813 40 10	1602 90 78	2008 92 96
0709 60	0813 40 30	1602 90 82	2008 92 98
0709 70 00	0813 40 95	1603 00 10	2008 99 28
0709 90 10	0813 50 15		
0709 90 20		1704 90 10	

KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾	KN-Code ⁽¹⁾
2008 99 37	2009 49 30	2009 80 96	2204 30 10
2008 99 40	2009 50 10	2009 80 99	
2008 99 45	2009 50 90	2009 90 19	2302 50 00
2008 99 49	2009 80 19	2009 90 29	2306 90 19
2008 99 55	2009 80 38	2009 90 39	2308 00 90
2008 99 68	2009 80 50	2009 90 51	2309 10 51
2008 99 72	2009 80 63	2009 90 59	2309 10 90
2008 99 78	2009 80 69	2009 90 96	2309 90 10
2008 99 99	2009 80 71	2009 90 97	2309 90 31
2009 31 11	2009 80 79	2009 90 98	2309 90 41
2009 39 31	2009 80 89		2309 90 51
2009 41 10	2009 80 95		

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG C(b)

Für die Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbeschreibung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% (MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	⁽³⁾
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	⁽⁴⁾
09.4871	0201 0202 0206 10 95 0206 29 91 0210 20 0210 99 51 0210 99 90 1602 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei	675	75	⁽⁸⁾
09.4540	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	1 500	125	⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Schafe, lebend, Lämmer (bis zu einem Jahr alt) Schafe, lebend, andere Ziegen, lebend, andere Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	unbeschränkt		⁽⁸⁾

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbeschreibung (1)	Geltender Zollsatz (% (MBZ) (2))	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	0210 99 21	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen				
	0210 99 29	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen				
	0210 99 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				
09.6676	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch oder gekühlt, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	755	65	(8)
09.4872	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	200	20	(8)
09.4873	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	3 800	0	(8)
09.4878	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	100	10	(8)
09.4551	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger Molkenbutter Butter, andere Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 85 GHT, jedoch weniger als 80 GHT Andere Fettstoffe aus der Milch	frei	2 255	190	(8)
09.4552	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	5 000	500	(8)
09.6677	0409 00 00	Natürlicher Honig	frei	100	10	(8)
09.6621	ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt, 15. Mai bis 31. Oktober	frei	250	50	(7) (8)
09.6623	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	frei	60	5	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbeschreibung (1)	Geltender Zollsatz (% (MBZ) (2))	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6456	0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, andere	frei	550	50	
09.6457	ex 0706 10 00	Karotten, frisch oder gekühlt	20	250	0	
09.6678	0706 90	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, andere	frei	200	20	
09.6679	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei	500	50	(7)
09.6680	0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	50	5	
09.6458	0710 10 00	Kartoffeln, gefroren	20	250	0	
09.6681	0712 90 50 0712 90 90	Karotten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet Anderes Gemüse und Gemüsemischungen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	frei	200	20	
09.6682	ex 0714 90 90	Gefrorene oder getrocknete Topinambur	frei	100	10	
	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
09.6625	0808 10	Äpfel, frisch	frei	250	50	(7) (8)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20	Kirschen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 40 05	Pflaumen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, 1. August bis 14. Juni	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
09.6683	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt über 13 GHT	20	250	0	(6)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	frei	unbeschränkt		(6)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbeschreibung (1)	Geltender Zollsatz (% (MBZ) (2))	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 31	Andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 39	Andere gefrorene schwarze Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 51	Andere gefrorene rote Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 90	Andere, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
09.6684	1001 10 00 1001 90 10 1001 90 91 1001 90 99	Hartweizen Speltsaatgut Weichweizen und Mengkorn Andere	frei	26 000	2 600	(8)
09.6685	1101 00 11 1101 00 15 1101 00 90 1103 11 10 1103 11 90 1103 20 60	Mehl von Hartweizen Mehl von Weichweizen und Spelz Mehl von Mengkorn Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen Pellets von Weizen	frei	9 000	900	(8)
09.6686	1002 00 00	Roggen	frei	3 750	375	(8)
09.6687	1102 10 00 1103 19 10 1103 20 10	Mehl von Roggen Grobgrieß und Feingriß von Roggen Pellets von Roggen	frei	1 250	125	(8)
09.6688	1003 00	Gerste	frei	4 500	450	(8)
09.6689	1102 90 10 1103 19 30 1103 20 20	Gerstenmehl Grobgrieß und Feingriß von Gerste Gerstenpellets	frei	1 500	150	(8)
09.6690	1004 00 00	Hafer	frei	1 500	150	(8)
09.6691	1102 90 30 1103 19 40 1103 20 30	Hafermehl Grobgrieß und Feingriß von Hafer Pellets von Hafer	frei	500	50	(8)
09.6692	ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen KN-Codes 1104 19 50 und 1104 23	frei	900	90	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbeschreibung (1)	Geltender Zollsatz (% (MBZ) (2))	Jahresmenge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6473	1108 13 00	Kartoffelstärke	frei	500	0	
09.4564	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut: Lebensmittelzubereitungen auf Grundlage dieser Erzeugnisse Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schulter und Teile davon Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Andere, einschließlich Mischungen	frei	180	15	(8)
09.6693	1602 32 bis 1602 39	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105: der Art Gallus domesticus Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthähne	frei	120	10	(8)
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(8)
09.6694	ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen KN-Codes 2001 90 30, 2001 90 40, 2001 90 60, 2001 90 65 and 2001 90 91	frei	600	60	
09.6695	ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen KN-Codes 2005 20 10, 2005 70 und 2005 80 00	frei	300	30	
09.6696	2009 71	Apfelsaft mit einem Brix-Wert bis 20	frei	1 000	100	
09.6697	ex 2009 79	Apfelsaft mit einem Brix-Wert über 20, ausgenommen KN-Codes 2009 79 11 und 2009 79 91	frei	1 000	100	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein Meistbegünstigungs-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem Meistbegünstigungs-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Wenn die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

(5) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(6) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen gemäß der Anlage zu diesem Anhang.

(7) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil.

(8) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Anlage zu Anhang C(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Lettland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die lettischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Lettlands überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Gegebenenfalls fasst der Assoziationsrat die erforderlichen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum gegenseitigen Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1363/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,0
	064	75,1
	096	30,6
	999	63,6
0707 00 05	052	83,4
	999	83,4
0709 90 70	052	72,7
	999	72,7
0805 50 10	388	60,8
	524	72,9
	528	55,9
	999	63,2
0806 10 10	052	141,2
	220	119,5
	508	86,5
	512	89,8
	600	144,5
	624	234,7
	999	136,0
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
	400	106,8
	404	94,8
	508	77,7
	512	92,0
	524	62,5
	528	70,5
	720	143,5
	800	99,9
	804	99,7
	999	93,6
0808 20 50	388	87,0
	512	86,5
	528	70,2
	804	114,1
	999	89,5
0809 10 00	052	142,5
	064	171,1
	999	156,8
0809 20 95	052	391,5
	400	263,4
	404	251,5
	616	281,4
	999	296,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	126,0
	064	88,7
	999	107,3
0809 40 05	064	62,6
	624	157,7
	999	110,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1364/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 2002
zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Hering vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Heringsfänge in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks

führen oder in Dänemark registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die Befischung dieses Bestands ab dem 3. Juli 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringsfänge in den Gewässern der ICES-Gebiete I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Hering in den Gewässern der ICES-Gebiete I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Dänemarks führen oder in Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1365/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die französischen überseeischen Departements bezüglich des Sektors Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 der Kommission vom 28. Dezember 2001 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeiträge für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1291/2002 ⁽³⁾, enthält die Bedarfsvorausschätzung und den Betrag der Gemeinschaftsbeihilfe für Getreide und Getreideerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001.
- (2) Bei Weichweizen ist in der Bedarfsvorausschätzung eine jährliche Menge von 40 000 Tonnen für Guadeloupe und von 2 000 Tonnen für Martinique vorgesehen. Nach dem derzeitigen Stand der Ausführung der besonderen Versorgungsregelung liegen die für Martinique festgelegten Mengen unter dem Bedarf dieser Region. Anderer-

seits scheinen die für Guadeloupe festgelegten Mengen gegenwärtig auszureichen, um die regionale Nachfrage zu decken.

- (3) Mit Schreiben vom 13. Juni 2002 haben die französischen Behörden daher beantragt, 10 000 Tonnen aus der Vorausschätzung für Guadeloupe auf die für Martinique zu übertragen, um dem berechtigten Versorgungsbedarf der letztgenannten Insel nachzukommen.
- (4) Für die Versorgung mit Weichweizen ist es daher angebracht, die Aufteilung der in der ursprünglichen Vorausschätzung festgelegten Mengen für die beiden Inseln zu ändern und die beantragte Übertragung vorzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 21/2002 ist daher zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 erhält die Fassung, die im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben ist.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 188 vom 17.7.2002, S. 3.

ANHANG

„Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Weichweizen	1001 90	Guadeloupe	30 000	42
		Guyana	100	52
		Martinique	12 000	42
		Réunion	33 000	48
		Insgesamt	75 100	
Gerste	1003 00	Guadeloupe	200	42
		Guyana	200	52
		Martinique	2 000	42
		Réunion	20 000	48
		Insgesamt	22 400	
Mais	1005 90	Guadeloupe	14 000	42
		Guyana	1 500	52
		Martinique	18 000	42
		Réunion	110 000	48
		Insgesamt	143 500	
Grob- und Feingrieß von Hartweizen	1103 11	Martinique	700	42
		Insgesamt	700	
Malz	1107 10	Réunion	3 000	48
		Insgesamt	3 000	
Hafer	1004 00		0	42
Für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	2309 90 31 2309 90 41 2309 90 51	Guyana	2 500	52
		Insgesamt	2 500	
Für die Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	2309 90 33 2309 90 43 2309 90 53	Guyana	3	52
		Insgesamt	3	

Die Erzeugnisse dieses Teils sind innerhalb ein und desselben Departements zu 100 % untereinander austauschbar.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1366/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission ⁽²⁾ wird ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, um zu gewährleisten, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 gebotenen Möglichkeiten eines Zuschusses einen möglichst großen Bekanntheitsgrad erreichen und die besten Maßnahmen ausgewählt werden. Dieser Aufruf muss spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres veröffentlicht werden. Um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu ermöglichen, ist dieser Zeitpunkt um drei Monate zu verschieben.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 wird das Datum „31. Juli“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2002

**zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999
des Rates in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien und/oder Erzeugungsgebiete beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b.A. angewendet werden.
- (2) Die portugiesische Regierung hat mit Schreiben vom 7. Juni 2002 beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für 0,250 Millionen Hektoliter Wein, und zwar in erster Linie für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätswein b.A. (in der Region Minho erzeugten Vinho Verde), sowie für einen Teil des Tafelweins zu eröffnen, der bei der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht zugelassen werden konnte.
- (3) Die Weinerzeugung in Portugal belief sich im Wirtschaftsjahr 1998/1999 auf 3,7 Millionen Hektoliter und im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 7,8 Millionen Hektoliter. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 betrug sie 6,6 Millionen Hektoliter, und die neuesten Vorausschätzungen für das laufende Wirtschaftsjahr weisen eine Tafelweinerzeugung von 7,6 Millionen Hektoliter aus.
- (4) Die Weinbestände in Portugal beliefen sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 7,3 Millionen Hektoliter und im Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 9,1 Millionen Hektoliter, was einen erheblichen Anstieg von 25 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Nach den portugiesischen Schätzungen werden die Weinbestände im laufenden Wirtschaftsjahr 10,2 Millionen Hektoliter erreichen, was einem erneuten Anstieg um 12 % gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2000/01 entspricht.
- (5) Folglich stehen in Portugal derzeit ca. 2,1 Millionen Hektoliter Wein mehr zur Verfügung als im Wirtschaftsjahr 2000/01. Weder die zur freiwilligen Destillation im Wirtschaftsjahr 2001/02 zugelassene Menge (695 224 hl) noch die anderen Interventionsmaßnahmen wie die private Lagerhaltung von Wein (486 000 hl) haben sich ausreichend auf den portugiesischen Weinmarkt ausgewirkt, um die überschüssigen Bestände zu verringern. Nach den Angaben der portugiesischen Behörden haben sich die erheblichen Weinüberschüsse ungünstig auf die Preise ausgewirkt, insbeson-

dere bei Vinho Verde, dessen Preis um ca. 40 % gesunken ist. Nach den Schätzungen für die kommende Ernte wird die Erzeugung ebenso hoch ausfallen wie im laufenden Wirtschaftsjahr.

- (6) Obwohl die Interventionsmaßnahmen im Laufe dieses Wirtschaftsjahres stark zugenommen haben und im vorangegangenen Wirtschaftsjahr eine Dringlichkeitsdestillation für 0,450 Millionen Hektoliter eröffnet und für 0,580 Millionen Hektoliter unterzeichnet wurde, sind die in diesem Wirtschaftsjahr verfügbaren Mengen um mehr als 11 % gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr und um mehr als 15 % gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 angestiegen.
- (7) Die Erzeugung, insbesondere die von Vinho Verde in der Region Minho, hat im Vergleich zu den vorangegangenen Wirtschaftsjahren stark zugenommen, während der Verbrauch zurückgeht. Nach den Angaben der portugiesischen Behörden sind die verfügbaren Mengen im Laufe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres um 25 % gestiegen. Zu den besonderen Eigenschaften dieses Weines gehören eine relativ kurze Lagerdauer und ein niedriger Alkoholgehalt.
- (8) Die im Wirtschaftsjahr 2000/01 beschlossene Dringlichkeitsdestillation hat sich zweifellos günstig auf die Preise ausgewirkt, indem die Notierungen während eines bestimmten Zeitraums stabilisiert wurden; sie hat sich jedoch angesichts der erheblichen Zunahme der Bestände, die den Markt belasten und eine Marktsanierung verhindern, als unzureichend erwiesen.
- (9) Um diesen negativen Trend bei den Preisen und Verkäufen umzukehren, ist es daher notwendig, die Bestände an Tafelwein und Qualitätswein b.A. auf ein Niveau zu verringern, das als normal betrachtet werden kann, um den Marktbedarf zu decken und so der schwierigen Marktlage abzuweichen. In Anbetracht der Entwicklung dieser Bestände in den letzten drei Jahren müssen sie auf ein vernünftiges Niveau gesenkt werden, das dem Bedarf entspricht, um einen normaleren Verbrauch zu decken.
- (10) Da die Bedingungen des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 weiterhin erfüllt sind, sollte eine Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 0,250 Millionen Hektolitern Qualitätswein b.A. und Tafelwein ausgelöst werden, um die Bestände auf ein annehmbares Niveau zurückzuführen. Die Maßnahme wird im Hinblick auf maximale Wirksamkeit für einen befristeten Zeitraum eröffnet. Es ist nicht zweckmäßig, eine destillierbare Höchstmenge je Erzeuger festzusetzen, da der Umfang der gelagerten Weinmengen je Erzeuger sehr unterschiedlich sein kann und eher vom jeweiligen Absatz als von der Jahreserzeugung der einzelnen Erzeuger abhängig ist.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

- (11) Für diese Maßnahme ist der Mechanismus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1315/2002⁽²⁾, vorzusehen. Zusätzlich zu den Artikeln der vorgenannten Verordnung, die sich auf die Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle und über die Zahlung eines Vorschusses.
- (12) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Probleme somit gelöst werden können. Um den an die Erzeuger von Qualitätswein b.A. gestellten Qualitätsanforderungen Rechnung zu tragen, sollte dieser Ankaufspreis etwas höher festgesetzt werden. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, diesen Preis auf einer Höhe festzusetzen, die der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abträglich wäre.
- (13) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 0,250 Millionen Hektolitern Qualitätswein b.A. und Tafelwein in Portugal eröffnet, davon höchstens 0,2 Millionen Hektoliter für Qualitätswein b.A., vor allem in der Region Minho erzeugten Vinho Verde.

Artikel 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die sich auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Maßnahme auch folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000:

- die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 über den Vorschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 24.

Artikel 3

Jeder Erzeuger kann vom 29. Juli bis 14. August 2002 einen Vertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 abschließen. Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je Hektoliter beizufügen. Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 4

- (1) Der Mitgliedstaat setzt den Kürzungssatz fest, der auf die genannten Verträge anzuwenden ist, wenn das Gesamtvolumen in den eingereichten Verträgen das in Artikel 1 festgesetzte Volumen übersteigt.
- (2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 15. September 2002 die genannten Verträge mit Angabe des angewandten Kürzungssatzes und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 30. September 2002 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.
- (3) Der Wein wird spätestens am 30. November 2002 an die Brennereien geliefert. Der erzeugte Alkohol kann bis spätestens 31. Januar 2003 an die Interventionsstelle geliefert werden.
- (4) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.
- (5) Findet innerhalb der festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.
- (6) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge begrenzen, die ein Erzeuger für die betreffende Destillationsmaßnahme abschließen kann.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt

- 1,914 EUR je % vol und Hektoliter für Tafelwein, und
- 2,300 EUR je % vol und Hektoliter für Qualitätswein b.A.

Artikel 6

- (1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.
 - (2) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von
 - 2,2812 EUR je % vol und Hektoliter, wenn er aus Tafelwein destilliert wurde, und
 - 2,667 EUR je % vol und Hektoliter, wenn er aus Qualitätswein b.A. destilliert wurde.
- Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag in Höhe von
- 1,1222 EUR je % vol und Hektoliter im Fall der Destillation von Tafelwein, und
 - 1,508 EUR je % vol und Hektoliter im Fall der Destillation von Qualitätswein b.A.
- erhalten.

In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
Sie gilt ab 29. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1368/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2002⁽⁴⁾, wurden besondere Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽⁶⁾, im Hinblick auf die Ausfuhrbescheinigungen und Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festgelegt. Damit die Ausfuhrerstattungsregelung ordnungsgemäß angewendet wird und insbesondere bei bestimmten Milcherzeugnissen der Gefahr begegnet werden kann, dass spekulative Anträge gestellt werden und bei der Anwendung der betreffenden Regelung Störungen auftreten, ist es notwendig von Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁸⁾, abzuweichen, mit dem der einzubehaltende Betrag der Sicherheit verringert wird, wenn die Lizenz vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse⁽⁹⁾ wurden Zugeständnisse in Form von gegenseitigen Zollkontingenten gewährt, was die Aufhebung der Gemeinschaftserstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse beinhaltet. Ähnliche Zugeständnisse wurden mit Lettland und Litauen vereinbart. Die Erstattungen für die betreffenden Erzeugnisse für die drei baltischen Länder sind

daher mit Wirkung vom 4. Juli 2002 aufgehoben worden. Um den Handel mit diesen Ländern nicht zu stören und sicherzustellen, dass nur Erzeugnisse in diese Länder ausgeführt werden, für die keine Erstattungen gezahlt wurden, sollten daher sobald wie möglich besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Lizenzen für diese Länder festgelegt werden. Aus diesem Grund sollten die für Polen geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 auf die betreffenden Länder und Erzeugnisse ausgedehnt werden.

- (3) Mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wurde die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen festgelegt. Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002⁽¹¹⁾, legt die Verringerung der Erstattung für den Fall fest, dass die auf der Lizenz vermerkte Bestimmung nicht eingehalten wurde. Um die gewährten Zugeständnisse einzuhalten, sollten die notwendigen Maßnahmen getroffen werden um zu vermeiden, dass für andere Drittländer ausgestellte Lizenzen nicht für die Ausfuhr in Länder verwendet werden, für die Zugeständnisse gewährt wurden, sowie die Lizenzen aufgehoben und die geleisteten Sicherheiten freigegeben werden können.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 9 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt Artikel 35 Absatz 3 der genannten Verordnung nicht für gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellte Lizenzen.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

2. Artikel 20b erhält folgende Fassung:

„Artikel 20b

(1) Die Absätze 1 bis 11 gelten für Ausfuhren von Erzeugnissen gemäß Anhang VIII in die Bestimmungsländer gemäß Anhang VIII.

(2) Für die Ausfuhren gemäß Absatz 1 sind den zuständigen Behörden der Länder gemäß Anhang VIII für jede Sendung eine beglaubigte Abschrift der gemäß diesem Artikel erteilten Ausfuhrlizenz sowie eine entsprechend abgezeichnete Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Ware darf zuvor nicht in ein anderes Drittland ausgeführt worden sein.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:

- a) in Feld 7 den Vermerk des Bestimmungslands;
- b) in Feld 15 die Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur;
- c) in Feld 16 den achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur sowie für jedes der in Feld 15 aufgeführten Erzeugnisse die Menge, ausgedrückt in kg;
- d) in den Feldern 17 und 18 die Gesamtmenge der in Feld 16 aufgeführten Erzeugnisse;
- e) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Exportación en virtud del artículo 20 ter del Reglamento (CE) n.º 174/1999
 - Udførsel i overensstemmelse med artikel 20b i forordning (EF) nr. 174/1999
 - Ausfuhr in Übereinstimmung mit Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999
 - Εξαγωγή σύμφωνα με το άρθρο 20β του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 174/1999
 - Export in accordance with Article 20b of Regulation (EC) No 174/1999
 - Exportation au titre de l'article 20 ter du règlement (CE) n.º 174/1999
 - Esportazione in conformità all'articolo 20 ter del regolamento (CE) n. 174/1999
 - Uitvoer op grond van artikel 20 ter van Verordening (EG) nr. 174/1999
 - Exportação conforme o artigo 20.ºB do Regulamento (CE) n.º 174/1999
 - Asetuksen (EY) N:o 174/1999 20 b artiklan mukainen viesti
 - Export i överensstämmelse med artikel 20b i förordning (EG) nr 174/1999;

f) in Feld 22 einen der folgenden Vermerke:

- Sin restitución por exportación
- Uden eksportrestitution
- Ohne Ausfuhrerstattung
- Χωρίς επιστροφή κατά την εξαγωγή
- No export refund

- Sans restitution à l'exportation
- Senza restituzione all'esportazione
- Zonder uitvoerrestitutie
- Sem restituição à exportação
- Ilman vientitukea
- Utan exportbidrag;

g) die Lizenz ist nur für die darin bezeichneten Erzeugnisse und Mengen gültig.

(4) Die gemäß diesem Artikel erteilten Lizenzen verpflichten zur Ausfuhr in das in Feld 7 aufgeführte Bestimmungsland.

(5) Der Beteiligte erhält auf Antrag eine beglaubigte Abschrift der angeschriebenen Lizenz.

(6) Für die Erteilung der Lizenz ist keine Sicherheit zu leisten.

(7) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Lizenzen nicht übertragbar.

(8) Die Lizenz ist ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum darauffolgenden 30. Juni gültig.

(9) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission bis Ende Februar für das Vorjahr die Zahl der erteilten Lizenzen und die betreffende Menge, aufgeschlüsselt nach den Codes der Kombinierten Nomenklatur, mit.

(10) Die Bestimmungen von Kapitel 1 kommen nicht zur Anwendung.

(11) Abweichend von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird bei ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung für die Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Anhang VIII in Bestimmungsländer gemäß Anhang VIII verwendeten Lizenzen, bei denen in Feld 7 eine andere Bestimmung als die in genanntem Anhang aufgeführten Länder genannt ist, keine Erstattung gezahlt.“

3. Der Text im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VIII eingefügt.

Artikel 2

Vor dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ausgestellte Lizenzen für eines der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 174/1999, deren Gültigkeitsdauer nach dem 30. Juni 2002 abläuft und bei denen in Feld 7 eines der in dem genannten Anhang aufgeführten Bestimmungsländer genannt ist, können auf Wunsch des Beteiligten aufgehoben und die geleisteten Sicherheiten im Verhältnis der nicht genutzten Mengen freigegeben werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VIII

Anwendung von Artikel 20b

Erzeugnis (KN-Code)	Bestimmungsland			
	Polen	Estland	Lettland	Litauen
0401		X	X	X
0402		X	X	X
ex 0403:				
0403 90 11		X	X	X
0403 90 13		X	X	X
0403 90 19		X	X	X
0403 90 33		X	X	X
0403 90 51		X	X	X
0403 90 59		X	X	X
0404 90		X	X	X
ex 0405:				
0405 10 11	X	X	X	X
0405 10 19	X	X	X	X
0405 10 30	X	X	X	X
0405 10 50	X	X	X	X
0405 10 90	X	X	X	X
0405 20 90	X	X	X	X
0405 90 10	X	X	X	X
0405 90 90	X	X	X	X

X = Anwendung von Artikel 20b.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1369/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2002

zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich des Ankunfts nachweises bei differenzierten Erstattungen und mit Durchführungsbestimmungen für den niedrigsten Erstattungssatz bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich und Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird die Erstattung bei einer differenzierten Erstattung gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.
- (2) Wird die Ausfuhrerstattung nach Bestimmungen differenziert, so wird gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002 ⁽⁴⁾, ein Teil der Erstattung, der unter Zugrundelegung des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, auf Antrag des Ausführers gezahlt, sobald nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- (3) Im Rahmen der mit bestimmten Drittländern vereinbarten Regelungen liegt der Erstattungssatz für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse teilweise beträchtlich unter dem normalen Erstattungsniveau. Es kann auch vorkommen, dass überhaupt keine Erstattung festgesetzt wird und dass sich der niedrigste Erstattungssatz aus dieser Nichtfestsetzung eines Erstattungssatzes ergibt.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse ⁽⁵⁾ sind Zugeständnisse in Form von gegenseitigen Zollkon-

tingenten eingeräumt worden; dies beinhaltet die Abschaffung der Erstattungen der Gemeinschaft für bestimmte Milcherzeugnisse. Ähnliche Zugeständnisse sind mit Lettland und Litauen vereinbart worden. Somit sind die Erstattungen für die betreffenden Erzeugnisse und die drei baltischen Staaten mit Wirkung vom 4. Juli 2002 abgeschafft worden.

- (5) Infolge der Abschaffung der Erstattungen muss unter den Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse eine Differenzierung vorgenommen werden. Um der Verpflichtung zu entgehen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 nachzuweisen, dass die Erzeugnisse ihre Bestimmung erreicht haben, damit eine Ausfuhrerstattung gezahlt werden kann, haben sich die Behörden der Länder, denen Zugeständnisse eingeräumt sind, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nur Sendungen von Gemeinschaftserzeugnissen, für die keine Erstattungen gezahlt wurden, zur Einfuhr in diese Länder zugelassen werden. Deshalb sind die nach Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1368/2002 ⁽⁷⁾, für Polen geltenden Bestimmungen auf die jeweiligen Länder und Erzeugnisse ausgeweitet worden. Somit ist von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 abzuweichen.
- (6) Gemäß Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 muss der Marktbeteiligte den zuständigen Behörden bei der Einfuhr der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse nach den im selben Anhang genannten Bestimmungsländern eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrlizenz und der dazugehörenden Ausfuhranmeldung vorlegen. Die Ausfuhrlizenz enthält besondere Angaben, die gewährleisten, dass für die betreffenden Erzeugnisse keine Ausfuhrerstattung gezahlt worden ist. Die Behörden der betreffenden Drittländer haben sich verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 zu überprüfen.
- (7) Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 muss dieser Sonderregelung daher Rechnung getragen werden, damit den Ausführern im Handel mit Drittländern keine unnötigen Kosten entstehen. Zu diesem Zweck sollten für die Ermittlung des niedrigsten Erstattungssatzes die unter diesen Bedingungen für die betreffende Bestimmung festgesetzten Sätze nicht berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

- (8) Im Interesse der Klarheit ist auch die Verordnung (EG) Nr. 2886/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich des Ankunftsachweises bei differenzierten Erstattungen und der Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse⁽¹⁾ aufzuheben, die ähnliche Vorschriften für die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse nach Polen vorsieht. Die in der genannten Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in die vorliegende Verordnung einzugliedern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 31 Absatz 10 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 ist für die in Anhang VIII

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgeführten Erzeugnisse kein Ankunftsachweis erforderlich.

Artikel 2

Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgeführten Erzeugnisse wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2886/2000 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 4. Juli 2002 beantragten Lizenzen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 333 vom 29.12.2000, S. 79.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2002

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale Beträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 102. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximale Betrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximale Betrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 102. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximale Beträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 102. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	94	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 55. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 55. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 274. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 274. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1373/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufpreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten dritten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver ⁽³⁾ wird anhand der für die jeweilige Ausschreibung erhaltenen Angebote und nach Maßgabe der geltenden Interventionspreise ein Höchstankaufpreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung nicht durchzuführen.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufpreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte dritte Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 23. Juli 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufpreis auf 198,33 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1143/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu den während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2002 vorgenommenen Einfuhren aufgeteilt.
- (2) Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende

Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 39,727 % der während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002 eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer;
- b) 5,384 % der Stückzahl, welche die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1143/98 genannten Einführer insgesamt beantragt haben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 14.⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 2002****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anträge, die im Juli 2002 für bestimmte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannte Erzeugnisse einge-

reicht wurden, beziehen sich auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden. Es sind daher Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen von Erzeugnissen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingente, für die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 49.

ANHANG

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 eingereichte Anträge

ANHANG I TEIL A

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4590	0,0099
09.4599	0,0087
09.4591	1,0000
09.4592	—
09.4593	1,0000
09.4594	1,0000
09.4595	0,0086
09.4596	0,0172

ANHANG I TEIL B

1. Polen

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4813	0,0088
09.4814	0,0089
09.4815	0,0098

2. Tschechische Republik

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4611	0,0089
09.4612	0,0088
09.4613	1,0000

3. Slowakische Republik

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4611	0,0089
09.4612	0,0091
09.4613	1,0000

4. Ungarn

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4731	0,0104
09.4733	1,0000

5. Rumänien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4758	0,6564

6. Bulgarien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4660	1,0000

7. Estland

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4578	0,0917
09.4546	0,0103
09.4579	—
09.4580	1,0000
09.4547	0,0088
09.4581	0,0109
09.4582	0,0242

8. Lettland

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4549	0,8752
09.4550	—
09.4551	0,0087
09.4552	0,0100

9. Litauen

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4554	1,0000
09.4567	1,0000
09.4556	0,0091
09.4557	0,0096

10. Slowenien

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4086	1,0000
09.4087	—
09.4088	1,0000

ANHANG I TEIL C

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4026	—
09.4027	—

ANHANG I TEIL D

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4101	1,0000

ANHANG I TEIL E

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4151	1,0000

ANHANG I TEIL F

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4155	1,0000
09.4156	1,0000

ANHANG I TEIL G

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4159	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 26. Juli 2002
zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/622/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ (im Folgenden „Frequenzentscheidung“) wird ein politischer und rechtlicher Rahmen der Gemeinschaft für die Frequenzpolitik festgelegt, um die Koordinierung der politischen Ansätze und gegebenenfalls harmonisierte Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und der effizienten Nutzung des Frequenzspektrums zu gewährleisten, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts in gemeinschaftlichen Politikbereichen wie der elektronischen Kommunikation, dem Verkehr und der Forschung und Entwicklung notwendig sind.
- (2) Laut der Frequenzentscheidung kann die Kommission Konsultationen durchführen, um den Auffassungen der Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaft, der Industrie und aller beteiligten Frequenznutzer kommerzieller und nichtkommerzieller Natur sowie aller anderen Betroffenen zu technologischen, den Markt betreffenden und rechtlichen Entwicklungen, die mit der Nutzung des Frequenzspektrums im Zusammenhang stehen können, Rechnung zu tragen.
- (3) Es sollte ein Konsultationsgremium, das als Gruppe für Frequenzpolitik (im Folgenden „Gruppe“) bezeichnet wird, geschaffen werden. Die Gruppe sollte die Kommission unterstützen und beraten in frequenzpolitischen Fragen wie der Verfügbarkeit von Frequenzen, der Harmonisierung und Zuweisung von Frequenzen, der Bereitstellung von Informationen über die Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Frequenzen, der Verfahren für die Erteilung von Rechten zur Frequenznutzung, der Neuvergabe, Verlegung, Bewertung und

effizienten Nutzung von Frequenzen sowie dem Schutz der menschlichen Gesundheit.

- (4) Die Gruppe sollte zur Weiterentwicklung der Frequenzpolitik in der Gemeinschaft beitragen, die nicht nur technischen Gegebenheiten Rechnung trägt, sondern auch wirtschaftliche, politische, kulturelle, strategische, gesundheitliche und soziale Aspekte ebenso wie verschiedene, möglicherweise miteinander in Konflikt stehende Bedürfnisse von Frequenznutzern berücksichtigt und sicherstellt, dass eine gerechte, diskriminierungsfreie und angemessene Ausgewogenheit erreicht wird.
- (5) Die Gruppe sollte hochrangige Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie einen hochrangigen Vertreter der Kommission umfassen. Der Gruppe könnten auch Beobachter angehören, und sie könnte gegebenenfalls weitere Personen zu Sitzungen hinzuziehen, unter anderem Vertreter von Regulierungsstellen und Wettbewerbsbehörden, Marktbeteiligte oder Verbrauchervertreter. Die Gruppe sollte daher eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglichen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts leistet.
- (6) Als zentrales Gremium zur Behandlung frequenzpolitischer Fragen im Zusammenhang aller einschlägigen Politikbereiche der Gemeinschaft sollte die Gruppe enge Arbeitsbeziehungen zu bestimmten Gruppen und Ausschüssen pflegen, die für die Umsetzung sektoraler Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Verkehrspolitik, der Binnenmarktpolitik für Funkausrüstung, der Politik im audiovisuellen Bereich, der Raumfahrtspolitik und der Kommunikation, eingerichtet wurden.
- (7) Durch die Frequenzentscheidung wurde ein Frequenzausschuss eingerichtet, der die Kommission bei der Ausarbeitung verbindlicher Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf harmonisierte Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Frequenzen unterstützt. Die Arbeiten der Gruppe sollten sich nicht mit den Arbeiten des Ausschusses überschneiden.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

- (8) Im Sinne effizienter Erörterungen sollte jede nationale Delegation in der Gruppe zu allen Politikbereichen, die sich auf die Frequenznutzung in dem betreffenden Mitgliedstaat auswirken, einen abgestimmten und koordinierten nationalen Standpunkt vertreten, nicht nur bezüglich des Binnenmarkts, sondern auch hinsichtlich der Politikbereiche öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Zivilschutz und Landesverteidigung, da die Frequenznutzung für diese Zwecke Einfluss auf die Organisation des Frequenzspektrums insgesamt haben kann. Zur Zeit sind unterschiedliche staatliche Stellen für verschiedene Bereiche des Frequenzspektrums zuständig.
- (9) Die Gruppe sollte umfassende und vorausschauende Konsultationen zu technischen, markt- und regulierungsbezogenen Entwicklungen bezüglich der Frequenznutzung mit allen betroffenen Frequenznutzern, sowohl im kommerziellen als auch im nichtkommerziellen Bereich, sowie allen anderen Betroffenen durchführen.
- (10) Da die Frequenznutzung nicht an den Grenzen Halt macht und auch der Beitritt weiterer Mitgliedstaaten bevorsteht, könnte die Gruppe für diese Staaten sowie die Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums geöffnet werden.
- (11) Die CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation, die 44 Europäische Länder umfasst) sollte angesichts der Auswirkungen, die die Tätigkeit der Gruppe auf die Frequenznutzung im gesamteuropäischen Maßstab haben wird, und in Anbetracht des technischen Sachverständs, über den die CEPT und die ihr zugeordneten Einrichtungen bei der Frequenzverwaltung verfügen, als Beobachter zur Mitarbeit in der Gruppe eingeladen werden. Es ist ebenfalls angezeigt, diesen Sachverständen auf der Grundlage von Aufträgen zu nutzen, die im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Durchführungsvorschriften in den Bereichen der Frequenzzuweisung und der Verfügbarkeit von Informationen gemäß der Frequenzentscheidung erteilt werden. In Anbetracht der Bedeutung einer europäischen Normung für die Entwicklung von Geräten, die Funkfrequenzen nutzen, ist es ebenso wichtig, das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) als Beobachter einzubeziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Es wird eine beratende Gruppe für frequenzpolitische Fragen, die „Gruppe für Frequenzpolitik“ (im Folgenden „Gruppe“), eingerichtet.

Artikel 2

Ziele

Die Gruppe unterstützt und berät die Kommission in frequenzpolitischen Fragen, bei der Koordinierung der politischen Ansätze und gegebenenfalls hinsichtlich harmonisierter Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Frequenzen, die für die Errichtung und die Funktion des Binnenmarkts notwendig sind.

Artikel 3

Mitglieder

Die Gruppe umfasst einen hochrangigen Regierungssachverständigen jedes Mitgliedstaats sowie einen hochrangigen Vertreter der Kommission.

Die Kommission nimmt die Aufgaben des Sekretariats der Gruppe wahr.

Artikel 4

Arbeitsverfahren

Auf Antrag der Kommission oder auf eigene Initiative nimmt die Gruppe Stellungnahmen an die Kommission im Konsens oder, falls dies nicht möglich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit an; dabei verfügt jedes Mitglied mit Ausnahme der Kommission, die nicht stimmberechtigt ist, über eine Stimme. Abweichende Stellungnahmen sind den verabschiedeten Stellungnahmen anzufügen. Beobachter können sich an den Erörterungen beteiligen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Gruppe wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Kommission kann die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls in Untergruppen und Sachverständigenarbeitsgruppen organisieren.

Die Kommission beruft die Sitzungen der Gruppe über das Sekretariat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden ein. Auf Vorschlag der Kommission gibt sich die Gruppe im Konsens, andernfalls mit Zweidrittelmehrheit, wobei jeder Mitgliedstaat über eine Stimme verfügt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission eine Geschäftsordnung.

Die Gruppe kann Beobachter, einschließlich von EWR-Staaten und denjenigen Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, sowie vom Europäischen Parlament, von CEPT und ETSI zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen und Sachverständige und betroffene Parteien anhören.

Artikel 5

Konsultation

Die Gruppe führt umfassende und frühzeitige Konsultationen mit Marktbeteiligten, Verbrauchern und Endbenutzern auf offene und transparente Weise durch.

Artikel 6

Vertraulichkeit

Unbeschadet Artikel 287 EG-Vertrag unterliegen Mitglieder der Gruppe sowie Beobachter und andere teilnehmende Personen der Verpflichtung, ihnen durch die Arbeit der Gruppe, ihrer Untergruppen oder Sachverständigenarbeitsgruppen bekannt gewordene Informationen nicht weiterzugeben, wenn die Kommission sie davon in Kenntnis setzt, dass die beantragte Stellungnahme oder aufgeworfene Frage eine Angelegenheit vertraulicher Art betrifft. Die Kommission kann in solchen Fällen entscheiden, dass nur Mitglieder der Gruppe an den Sitzungen teilnehmen.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Gruppe nimmt ihre Arbeit am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf.

Brüssel, den 26. Juli 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1273/2002 der Kommission vom 12. Juli 2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 184 vom 13. Juli 2002)

Seite 14, Artikel 2:

anstatt: „7. Oktober 2002“,
muss es heißen: „14. Oktober 2002“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1274/2002 der Kommission vom 12. Juli 2002 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 184 vom 13. Juli 2002)

Seite 15, Artikel 2:

anstatt: „7. Oktober 2002“,
muss es heißen: „14. Oktober 2002“.
